



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zur

**Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der
Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser

(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)

des

Bundesministeriums für Gesundheit

Berlin, 14. August 2020
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand – Bereich Gesundheitspolitik,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Krankenhäuser sind hochinnovative Einrichtungen. Sie müssen dem medizinischen Fortschritt folgen und die Entwicklungen in Therapie, Digitalisierung und Medizintechnik nachvollziehen. Allerdings kommen die Länder ihrer Investitionsverpflichtung seit Jahren unzureichend nach. Einem jährlichen Investitionsbedarf von über 6,5 Mrd. Euro stehen tatsächliche Investitionsförderungen von 2,8 Mrd. Euro gegenüber.

Mit dem „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ der Bundesregierung sollen drei Milliarden Euro über einen Krankenhauszukunftsfonds in eine modernere und bessere investive Krankenhausausrüstung fließen. Hierzu zählen sowohl moderne Notfallkapazitäten (räumlich und in der investiven Ausstattung) als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Krankenhäuser. Ziel ist die bessere interne und sektorenübergreifende Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Robotik, Hightech-Medizin und Dokumentation. Darüber hinaus soll ein Teil der Investitionen zwingend in die Verbesserung der IT- und Cybersicherheit eingesetzt werden.

Daneben enthält der Entwurf u. a. Regelungen für durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu beschließende Mindestvorgaben im Bereich der stationären psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, dem Investitionsstau insbesondere in Bezug auf die digitale Infrastruktur der Krankenhäuser mit zusätzlichen Bundesmitteln zu begegnen. Hier können die vorgesehenen Maßnahmen wichtige Impulse setzen. Richtig ist, die Länder nicht aus der Verantwortung der Investitionsverpflichtung für Krankenhäuser zu entlassen. Die Folgen der jahrzehntelangen Investitionsversäumnisse sind, dass Gelder der Versicherten, die für die Personalausstattung vorgesehen sind, in die Sanierung und den Ausbau der Krankenhäuser fließen, zu Lasten einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Patient*innen. Die laufende Investitionskostenförderung der Länder ist daher auf ein bedarfsgerechtes Niveau anzuheben. Zusätzlich ist der bestehende Investitionsrückstand von ca. 30 Mrd. Euro abzutragen.

Die Ausrichtung der investiven Förderung auf Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur ist sachgerecht gewählt. Digitale Lösungen und innovative Versorgungsstrukturen besitzen das Potential, die Gesundheitsversorgung in Deutschland aus Sicht der Versicherten qualitativ zu verbessern und die Beschäftigten im Gesundheitswesen zu entlasten. Diesem Ziel

liegt die Einsicht zugrunde, dass Digitalisierung kein Selbstzweck sein kann, denn nicht der technologische Fortschritt an sich ist das Ziel. Die Versicherten, die Patient*innen und die Beschäftigten müssen einen Nutzen davon haben. Eine deutliche Entlastung der Beschäftigten im Gesundheitswesen sowie eine Verbesserung der Versorgungsqualität ist für ver.di der Maßstab für die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Maßnahmen. Daher ist der Prozess der Digitalisierung des Gesundheitswesens als soziale Innovation zu verstehen und als solcher auch entsprechend zu gestalten.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Sicherheit. Dabei geht es darum, die Versorgung für die Patienten sicherer zu machen, aber auch um die Sicherheit der digitalen Infrastruktur und ihrer Systeme. Gerade bei den im Gesundheitswesen erhobenen und anfallenden Daten handelt es sich um höchst sensible personenbezogene Daten, die einem besonderen Schutz durch den Gesetzgeber unterliegen. Es ist deshalb wichtig, einen Teil der Fördermittel zielgerichtet in Maßnahmen zur Verbesserung der IT- und Cybermittel zu investieren. Umso mehr, als dass Krankenhäuser wiederholt Ziel von Ransom-Angriffen geworden sind und die Sicherheit der medizinischen Infrastruktur insbesondere während einer Pandemie außerordentlich hohen Stellenwert hat.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 – (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 4

§ 14 a Krankenhauszukunftsfonds

ver.di begrüßt die Ausrichtung der Investitionen über den neu aufgelegten Krankenhauszukunftsfonds auf die Förderzwecke moderne Notfallkapazitäten mit räumlicher und investiver Ausstattung, Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Informationssicherheit und Entwicklung und Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen für ein abgestimmtes Miteinander der Kliniken unterschiedlicher Versorgungsstufen.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen gelingt nur mit und nicht gegen die Menschen. ver.di drängt daher auf eine frühzeitige und umfassende Partizipation der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen. Beschäftigte müssen bei der Entwicklung von Lösungen, der Produktauswahl und der Evaluation neuer Techniken am Arbeitsplatz beteiligt werden. Die Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretungen müssen gesichert und gestärkt werden. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten durch den Einsatz digitaler Technologien ist auszuschließen. Darüber hinaus ist es wichtig, den Aufwand für Dokumentation auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, damit Beschäftigte im Krankenhaus mehr Zeit für die Versorgung der Patient*innen zur Verfügung haben.

Richtig ist, die Bundesländer verpflichtend an den förderungsfähigen Kosten zu beteiligen. ver.di setzt sich dafür ein, dass die Ko-Finanzierung mit 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten vollständig durch das antragstellende Bundesland zu tragen sind. Anderenfalls besteht das Risiko, dass der Trägeranteil zu Lasten der Versorgungsqualität bei den Betriebsmitteln, vor allem der Personalkosten, geht. Mitnahmeeffekte, die zu Rückgängen bei Investitionssummen durch die Länder führen, sind auszuschließen. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass durchschnittliche Niveau der Fördermittel im Referenzzeitraum für die Dauer der Fondslaufzeit zu halten. Dies genügt jedoch angesichts der unzureichenden Investitionsfinanzierung nicht. Hier sind die Länder angesichts ihres Sicherstellungsauftrages stärker in die Verpflichtung zu nehmen.

§ 14 b Evaluierung des digitalen Reifegrades der Krankenhäuser

Neben der Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser werden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse benötigt, welche Digitalisierungsprozesse tatsächlich einer Verbesserung der Versorgungsqualität dienen. Der Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit in § 14 b ist dementsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 2 – (Änderungen der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung)

Zu Nummer 8

§ 19 Förderungsfähige Vorhaben

ver.di begrüßt, dass die Förderung der Vorhaben an Kriterien der anerkannten Standards zur Herstellung der Interoperabilität sowie der durchgehenden Berücksichtigung der Gewährleistung von Informationssicherheit geknüpft werden sollen. Technologiebedingte Brüche sind insbesondere für integrierte Versorgungsmodelle schädlich und generell zu verhindern. Medienbrüche erfordern von Beschäftigten häufig Mehrfachdokumentation, Zeit die für die Versorgung der Patient*innen fehlt.

§ 20 Förderungsfähige Kosten

Die Qualifizierung der Beschäftigten ist notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung von neuen Technologien. Deshalb ist es sachgerecht, die Schulungsmaßnahmen als förderfähige Kosten auszuweisen. Hierbei ist die erforderliche Weiterbildungszeit zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit qualifiziert werden und ein entsprechender personeller Ausgleich erfolgen kann.

Zu Artikel 3 – (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2

Mit der vorgelegten Änderung soll der Bettenbezug in § 136 a Abs. 2 SGB V gestrichen werden, um die Umsetzung der Mindestvorgaben für Psychotherapeut*innen in der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-Richtlinie) zu erleichtern. Diese Änderung wird

durch ver.di begrüßt. Der Gesetzgeber hat richtig erkannt, dass die PPP-Richtlinie um Mindestvorgaben für Psychotherapeut*innen zu ergänzen sind. Die Streichung des Bettenbezugs ermöglicht die sach- und fachgerechte Entwicklung von Mindestvorgaben, die anschlussfähig sind an die bereits bestehende Systematik der Richtlinie. Dort werden für die einzelnen Behandlungsbereiche auf der Basis der Regelaufgaben der einzelnen Berufsgruppen die Behandlungsminuten pro Woche und Patient*in festgelegt. Aus der Summe der in den einzelnen Behandlungsbereichen behandelten Patient*innen ergeben sich die Mindestvorgaben für die einzelnen Berufsgruppen. Mit der Streichung des Bettenbezugs können die Mindestvorgaben für Psychotherapeut*innen am Patient*innenbedarf ausgerichtet und konsistent mit der für die anderen Berufsgruppen angewandten Systematik in der PPP-RL ausgestaltet werden.

Grundsätzlich kritisch sehen wir die Fristverlängerung zum 31.12.2021 für die Entwicklung von Mindestvorgaben für die Psychotherapeut*innen. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund der erforderlichen Änderung mit der Streichung des Bettenbezugs sachgerecht, auch wenn ver.di Verbesserungen für die Berufsgruppe und somit psychotherapeutischen Versorgung frühzeitiger erwartet.

Die Mindestvorgaben sind an den patientenbezogenen Psychotherapiebedarfen in den verschiedenen Behandlungsbereichen auszurichten. Mit der Streichung des Bettenbezugs wird dies grundsätzlich ermöglicht. Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 (Abs. 3 Satz 2) ist mit der Formulierung „... abgestufter, subtilerer sowie strukturelle, funktionelle und fachliche Gegebenheiten der Kliniken berücksichtigender Maßstab notwendig.“ fachlich und sachlich nicht zielführend. Stattdessen muss sich auch in der Begründung die Notwendigkeit der Ausrichtung von Mindestvorgaben am Patientenbedarf widerspiegeln.

Im Übrigen verweist ver.di auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes und schließt sich diesen an.